

Versteigerungs-FAQs

Generelles:

Das Gericht macht keine Rechtsberatung.

Für eine Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an einen Anwalt.

Auskünfte zu Verfahren dürfen telefonisch **nicht** erteilt werden.

Wenden Sie sich **immer schriftlich per Post/Fax (nicht E-Mail!)** an uns.

1. Wo kann ich wann das Gutachten einsehen?

Die Gutachten können zu den üblichen Sprechzeiten auf den Geschäftsstellen des Amtsgerichts in der 5. Etage eingesehen werden.

2. Was steht sonst noch im Beiheft?

Im Beiheft befindet sich neben dem Gutachten mit Anlagen noch der Anordnungsbeschluss, der Grundbuchauszug und die Anmeldungen der Beteiligten zum Termin.

3. Wann bekomme ich meine Sicherheitsleistung zurück?

Die Zentrale Zahlstelle Justiz wird direkt nach dem Termin durch das Gericht ersucht, die Sicherheitsleistung zurückzuzahlen. Die Auszahlung kann aber bis zu 4 Wochen dauern.

4. Warum wurde der Versteigerungstermin aufgehoben?

Dies kann verschiedene Gründe haben, die aber nicht öffentlich sind.

5. Kann ich das Objekt vor dem Termin erwerben?

Das Objekt kann vor dem Termin erworben werden, allerdings nicht durch das Gericht, sondern nur durch einen notariellen Kaufvertrag mit dem im Grundbuch stehenden Eigentümer. Die betreibende Gläubigerin muss dem Verkauf zustimmen, sonst läuft das Verfahren weiter.